

Recherche RES LEGAL - Netzzugang

Land: Bulgarien

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom: 29.07.2007</i> <i>1. Durchsicht:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> <i>1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> <i>2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> <i>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> <i>4. Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzzugang im Überblick (Teaser)	Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind in Bulgarien vorrangig an das Netz anzuschließen. Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme des Stroms. Bei Bedarf der Anlagenbetreiber sind die Netzbetreiber zum Ausbau der Netze verpflichtet, um den Netzanschluss zu ermöglichen.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • ЕЕВГ (ЗАКОН за възобновяемите и алтернативните енергийни източници и биогоривата - Gesetz über die erneubaren Energiequellen und Biobrennstoffe) • Energiegesetz (Закон за енергетиката - Energiegesetz) • VE (НАРЕДБА ЗА РЕГУЛИРАНЕ НА ЦЕНИТЕ НА ЕЛЕКТРИЧЕСКАТА ЕНЕРГИЯ - Verordnung über die Energiepreisgestaltung) 		
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneubaren Energien an das Netz (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz).		
Netznutzung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme des Stroms (Art. 16 Abs. 2 ЕЕВГ).		
Netzausbau	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, das Netz für den Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln (Art. 116 Abs.1, 3 Energiegesetz).		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 29.07.2009	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------	---

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	ЗАКОН за възобновяемите и алтернативните енергийни източници и биогоривата <i>(Zakon za vazobnoviaemite i alternativni energiji iztochnici i biogorivata)</i>	НАРЕДБА ЗА РЕГУЛИРАНЕ ЦЕНИТЕ НА ЕЛЕКТРИЧЕСКАТА ЕНЕРГИЯ	Закон за енергетиката <i>(Zakon za energetikata)</i>
Titel der Rechtsquelle (lang)		НАРЕДБА ЗА РЕГУЛИРАНЕ ЦЕНИТЕ НА ЕЛЕКТРИЧЕСКАТА ЕНЕРГИЯ <i>(Naredba za regulirane na cenite na elektricheskata energia)</i>	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz über die Erneuerbaren Energiequellen und Biobrennstoffe	Verordnung über die Energiepreisgestaltung	Energiegesetz
Kurzbezeichnung	EEBG	VE	Energiegesetz
Handlungsform	Gesetz	Verordnung	Gesetz
Gliederung	Artikel, Paragraphen	Artikel, Absätze	Artikel, Paragraphen
Inkrafttreten	19.06.2007	02.03.2004	09.12.2003
Letzte Änderung	14.11.2008	31.07.2007	05.06.2009
Künftige Änderungen			

Zweck	Das Gesetz fördert die Entwicklung und Verbreitung der Erzeugung von Erneuerbaren Energien, regelt den Netzzugang und die Einführung von umweltbewussten Maßnahmen im Energiesektor.	Im Rahmen der Verordnung werden die Methoden der Energiepreisreglementierung, die Regeln bei ihrer Berechnung und die Einreichung der Gebührenanfragen diesbezüglich normiert.	Das Gesetz regelt den Anschluss von Anlagen an das Netz sowie die Erzeugung, Übertragung und Preisgestaltung des Stroms in Bulgarien. Des Weiteren enthält das Gesetz Regelungen zur Regulierungsbehörde im Energiesektor.
Bezug Erneuerbare Energien	Dieses Gesetz enthält regelt den Netzzugang von Strom aus Erneuerbaren Energien und die Preisregelung zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Gemäß dieser Verordnung ist die Regulierungsbehörde DKER ermächtigt, die Präferenzpreise für den eingespeisten Strom aus Erneuerbaren Energien zu reglementieren.	Dieses Gesetz enthält Regelungen über den Netzzugang von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie Regelungen zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.mi.government.bg/norm/laws.html?id=253699	http://www.dker.bg/laws/ordinance_electro.pdf	http://www.mi.government.bg/norm/laws.html?id=177996
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.mi.government.bg/eng/norm/rdocs/mdoc.html?id=212967 Die englische Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Version des Gesetzes.	http://www.dker.bg/laws/ordinance_electro_en.pdf Die englische Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Version des Gesetzes.	http://www.mi.government.bg/eng/norm/rdocs/mdoc.html?id=187497 Die englische Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Version des Gesetzes.

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 29.07.2009	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Държавна комисия за енергийно и водно регулиране (ДКЕВР) Staatliche Kommission für Energie und Bewässerung (Regulierungsbehörde)	http://www.dker.bg/index_en.htm	Frau Evtimova	+35 92 935 96 42	
Министерство на икономиката и енергетиката (М И Е) Ministerium für Wirtschaft und Energie	http://www.mi.government.bg/eng/geoterm.html			
Агенцията по енергийна ефективност (АЕЕ) Agentur für Energieeffizienz	http://www.seea.government.bg/	Frau Snezhana Todorova	+ 359 2 915 40 10	
Министерство на земеделието и храните (МЗХ) Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittel	http://www.mzh.government.bg/Default.aspx?lang=2&Imid=0		+ 359 2 985 11 199	

Kanzlei COELER Legal Consulting	www.coelerlegal.com	Frau Shana Kaloyanova	+ 359 2 846 80 46	kaloyanova@coelerlegal.com
--	--	--------------------------	----------------------	--

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 29.07.2009	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	EEBG Energiesetz		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (x) vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneubaren Energien an das Netz (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz).	
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz). Anlagenbetreiber ist, wer eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nutzt.	
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber, zu dessen Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht (Art. 116 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 EEBG).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat vorrangig zu erfolgen („Vorrangprinzip“, Art. 13 Abs. 2 EEBG i. V. m. Art. 116 Abs. 7 Energiegesetz).	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)			
Zeitliche Ausgestaltung	Die Festlegung des Anschlussdatums zwischen Netz- und Anlagenbetreiber bzw. Energieversorgungsunternehmen sowie eine Regelung für den Fall etwaiger Verzögerungen gehören zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalten des Netzanschlussvertrages. Die Anschlussfrist einer Anlage ans Übertragung- und Verteilungsnetz wird im Anschlussvertrag festgelegt und dauert nicht länger als die vom Erzeuger genannten Frist für die Ingebrauchnahme der Anlage (Art. 13 Abs. 7 EEBG).		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anlage und dem Abschluss des Anschlussvertrages (Art. 116 Abs. 1 Energiegesetz). Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Vorschriften über den vorrangigen Anschluss der Anlagen sowie der Vertragsbestimmungen zu überwachen (Art. 76 Abs. 4, Art. 77 Energiegesetz). Der Netzbetreiber ist zu Strafzahlungen verpflichtet, wenn er unbegründet den vorrangigen Anschluss nicht durchführt. (Art. 35 EEBG).		
Finanzierung	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher		

	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses von dem Verknüpfungspunkt bis zum Eigentumsbereich des Anlagenbetreibers trägt der Netzbetreiber oder das Energieversorgungsunternehmen (Art. 15 Abs. 2 EEG).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Anschlusses innerhalb seines Grundstückseigentums selbst (Art. 15 Abs. 1 EEG). Für die dem Netzbetreiber außerhalb dieses Bereiches entstehenden Anschlusskosten hat er eine Netzanschlussgebühr zu entrichten, die jedoch nur die Einzelkosten des Anschlusses enthalten darf (Art. 15 Abs. 2 EEG).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 29.07.2009	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	EEBG Energiegesetz VE		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme des Stroms (Art. 16 Abs. 2 Energiegesetz).	
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Stromerzeuger (Art. 16 Abs. 2 EEBG).	
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Art. 16 Abs. 2 EEBG).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der <u>Netzbetreiber</u> ist zur Gewährung des Zugangs zum Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien unter der Einhaltung der Qualitätsvoraussetzungen verpflichtet (Art. 113 Abs.1 Nr. 3, 4 Energiegesetz). Ein Vorrang für die Nutzung des Netzes durch Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber kann die Abnahme und Übertragung von Strom aus Erneubaren Energien in folgenden Fällen verweigern: <ul style="list-style-type: none"> • Netzkapazität. Die Netzübertragungskapazität ist ungenügend (Art. 119 Abs. 3 Nr. 1 Energiegesetz). • Netzsicherheit. Die diskriminierungsfreie Behandlung kann dort seine Grenzen finden, wo die sichere und funktionsfähige Arbeit des Netzes und der Energieversorgung gefährdet ist (Art. 119 Abs. 5, Art. 118 Abs. 2 Energiegesetz). 		
Zeitliche Ausgestaltung			
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Abnahme entsteht mit Abschluss des Abnahmevertrages (Art. 16 Abs. 2 EEBG). Der Netzbetreiber ist zu Strafzahlungen verpflichtet, falls er seine Pflichten verletzt (Art. 36 EEBG).		
Finanzierung			

	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für die Abnahme trägt der Verbraucher über den Strompreis.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Netzbetreiber können einen Ausgleich für die Kosten verlangen, die ihnen durch die Abnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien entstanden sind (Art. 35 Abs. 1 Energiegesetz). Der Ausgleich der für die Netzbetreiber entstandenen Kosten obliegt der Regulierungsbehörde DKER (Art. 35 Abs. 1 Energiegesetz). Die Kosten des Ankaufs von Strom aus Erneuerbaren Energien werden bei der Kalkulation des Strompreises berücksichtigt und auf die Letztverbraucher verteilt (Art. 31 Nr. 7, Art. 35 Abs. 6 Energiegesetz)

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 29.07.2009	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	EEBG Energiegesetz	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, das Netz für den Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln (Art. 116 Abs.1, 3 Energiegesetz).
	Berechtigter	Berechtigter des Anspruchs ist der Anlagebetreiber (Art. 116 Abs. 1, 3 Energiegesetz).
	Verpflichteter	Zum Netzausbau verpflichtet ist derjenige Netzbetreiber, zu dessen Netz die kürzeste Entfernung besteht (116 Abs. 1, 3 Energiegesetz i.V.m. Art. 14 Abs. 1 EEBG).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Ausbau des Netzes zum Anschluss der Stromerzeugungsanlage ist vorrangig vorzunehmen (Art. 116 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 EEBG).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung	Die zeitliche Ausgestaltung eines möglichen Netzausbaus ergibt sich aus dem Anschlussvertrag (Art. 13 Abs.6 und 7 EEBG).	
Entstehung/Durchsetzung	Die allgemeine Rechtspflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, der konkrete Anspruch entsteht im Laufe des Netzanschlussverfahrens. Die Regulierungsbehörde DKER überwacht, ob die Netzbetreiber ihre Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag erfüllen (Art. 21 Abs. 4, 5 Energiegesetz).	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten für den Netzausbau trägt der Netzbetreiber.
	Kostenträger Anlagenbetreiber	

	Verteilmechanismus	Die Kosten, die dem Netzbetreiber bei der Erweiterung und Erneuerung des Netzes entstehen und mit dem Anschluss der Anlage verbunden sind, darf er nicht an den Anlagenbetreiber weiter geben (Art. 15 Abs. 3 EEBG). Auch eine Umwälzung an den Verbraucher über den Energiepreis ist nicht möglich, da dies in der VE nicht vorgesehen ist.
--	---------------------------	--